



ÖSTERREICHISCHER  
ZEITSCHRIFTEN- UND  
FACHMEDIENVERBAND

# Satzungen des Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverbandes

(Fassung vom 28.05.2020)

## § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen 'Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband'. Der Verband hat seinen Sitz in Wien und setzt sich zusammen aus Medieninhabern, Verlegern, Herausgebern von Zeitschriften, Fachmedien, Wochenzeitungen und Gratiszeitungen in Österreich und aus Medienunternehmen, die Fachinformationen und sonstige Informationen mit elektronischer Technologie (z.B. über E-Mail, Internet, Handy, Kabelanschluss) in Österreich verbreiten.

## § 2 Örtlicher Wirkungsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte österreichische Staatsgebiet und umfasst natürliche und juristische Personen, die zumindest einen Unternehmenssitz in Österreich haben oder die Österreich als Verbreitungsgebiet ihres Mediums auswählen.

## § 3 Zweck und Aufgabe des Verbandes

Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen unternehmerischen, verlegerischen und herausgeberischen Interessen zu vertreten und nach besten Kräften zu fördern.

Zu den Aufgaben zählen vor allem:

- a) Die Vertretung aller gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und Standesinteressen gegenüber den Organen des Staates, der Länder, der Gemeinden sowie gegenüber allen Behörden, den Kammern, der Wirtschaft und der gesamten Öffentlichkeit. Besonderes Ziel des Verbandes ist es, die Zeitschriften, Wochenzeitungen und Gratiszeitungen und die elektronischen Fachmedien als integrierenden Bestandteil der Presse und Medienlandschaft im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern;
- b) Stellungnahmen, Gutachten und Vorschläge zu Rechts- und Verwaltungsakten (Gesetze, Verordnungen, Verfügungen etc.) welche die Mitglieder und deren Nebenbetriebe und/oder die gesamte Presse und/oder sonstige Medien betreffen;
- c) Einsatz für die politische und ökonomische Freiheit der Zeitungs- und Zeitschriftenpresse Österreichs und der in Österreich verbreiteten elektronischen Fachmedien, insbesondere durch Erleichterung der Steuerlast und Vergünstigungen bei Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen;
- d) Beratung und Information der Mitglieder in allen Fragen des Verlagswesens, Aussendung von Verbandsrundschriften;
- e) Veranstaltung von Tagungen, Organisation von Vorträgen und fachlichen Diskussionsveranstaltungen;
- f) Ausgabe von Presselegitimationen an Mitglieder und deren Dienstnehmer und freie Mitarbeiter;
- g) Jährliche Stiftung eines Preises für Fachzeitschriften- und Fachmedien-Journalisten;
- h) Der Abschluss von Kollektivverträgen zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Verbandsmitglieder und der Abschluss von Gesamtverträgen zur Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen ständigen freien Mitarbeitern und den Verbandsmitgliedern.

## § 4 Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel, welche zur Erreichung des Verbandszweckes und Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, werden aufgebracht durch:

- a) einmalige Aufnahmegebühren;
- b) jährliche Mitgliedsbeiträge;
- c) Zuwendungen aller Art;
- d) Einkünfte aus etwaigen wirtschaftlichen Unternehmungen.

## ÖSTERREICHISCHER ZEITSCHRIFTEN- UND FACHMEDIENVERBAND

A-1013 Wien, Schottenring 12, Top 5, T: +43 1 319 70 01, E-Mail: office@oezv.or.at, www.oezv.or.at, DVR: 0366846  
PRIVAT BANK der Raiffeisenlandesbank OÖ, IBAN: AT17 3400 0000 0723 7423, BIC: RZOOAT2L, UID-Nr. ATU 37090107

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge wird jeweils durch die Vollversammlung bestimmt. Verfügt ein Mitglied über mehrere Publikationen und Medienobjekte, wird für das erste Medienobjekt der volle Mitgliedsbeitrag, für jedes weitere ein niedrigerer Betrag festgelegt. Die Jahresbeiträge können von den Mitgliedern in zwei Halbjahresraten entrichtet werden, die mit Ende Jänner und Ende Juli fällig sind. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages zu gewähren.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

##### a) Ordentliche Mitgliedschaft

Zur Anmeldung der Mitgliedschaft sind physische und juristische Personen berechtigt, die eine mindestens viermal jährlich erscheinende Zeitschrift oder eine Wochenzeitung oder eine Gratiszeitung in Österreich verlegen oder herausgeben oder die ein elektronisches Medium mit Fachinformationen und sonstigen Informationen in Österreich verbreiten, dessen Inhalt sich mindestens viermal jährlich verändert. Ansuchen um Aufnahme sind bei Printpublikationen unter Beifügung einiger Exemplare der betreffenden Publikationen und bei elektronischen Medienobjekten unter Beifügung von Musterausdrucken und einer kurzen schriftlichen Gesamtinhaltsübersicht des betreffenden Medienobjektes schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Ausfertigung der Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle des Vorstandes. Eine Ablehnung des Beitrittsansuchens bedarf keiner Begründung. Medieninhaber, Verleger, Herausgeber und Medienunternehmer können nur mit ihren oben genannten Verlags- oder Medienobjekten Mitglieder des Verbandes werden.

##### b) Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können physische oder juristische Personen werden, die nicht alle im § 5 a) angeführten Erfordernisse für eine ordentliche Mitgliedschaft im Verband erfüllen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung und kein aktives und passives Wahlrecht für die Organe des Verbandes.

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

##### c) Assoziierte Mitgliedschaft

Assoziierte Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die im Betrieb ihres Unternehmens bzw. ihrer Organisation Medienprodukte erstellen, ohne dass dieser Tätigkeit maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung für den Unternehmensbetrieb zukommt. Die Rechte und Pflichten Assoziierter Mitglieder entsprechen im Übrigen jenen außerordentlicher Mitglieder.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen;
- b) an allen Vorteilen, die der Verband für seine Mitglieder und deren Publikationen und Medienobjekte durchsetzt, entsprechend teilzuhaben;
- c) der Vollversammlung mit beschließender Stimme beizuwohnen;
- d) das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auszuüben;
- e) in der Vollversammlung Anträge zur Tagesordnung oder selbständige Anträge zu stellen.

Selbstständige Anträge müssen spätestens acht Kalendertage vor dem für die Vollversammlung anberaumten Termin beim Vorstand eingebracht werden.

Die vorgenannten Mitgliederrechte ruhen, sofern und solange ein Mitglied mit einer Mitgliedsbeitragsrate nach erfolgter Mahnung einer überfälligen Rate um mehr als einen weiteren Monat in Verzug ist.

#### § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Arbeit und die Interessen des Verbandes nach Möglichkeit zu fördern;
- b) sich an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes zu halten;
- c) die einmalige Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ist dieser Betrag für das volle laufende Jahr zu bezahlen.

#### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Beendigung der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes;

- b) Austrittserklärung des Mitglieds; der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand mindestens vier Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Dieser freiwillige Austritt entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten;
- c) Einstellung oder Verkauf des Verlags- oder Medienobjektes, hinsichtlich dessen die Mitgliedschaft besteht. Wenn das Mitglied dem Verband mit mehreren Publikationen und/oder Medienobjekten angehört, bleibt die übrige Mitgliedschaft bestehen;
- d) Streichung wegen Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
- e) Aberkennung der Mitgliedschaft durch ein ehrengerichtliches Verfahren (§ 15).

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### § 9 Organe des Verbandes

Der Verband verfügt über folgende Organe:

- a) Vollversammlung
- b) Präsidium
- c) Vorstand
- d) Rechnungsprüfern
- e) Schiedsgericht
- f) Ehrengericht

### § 10 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Zeit und Ort der Veranstaltung bestimmt der Vorstand. Die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Generalversammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Generalversammlung verbunden sind. Wenn bei einer virtuellen Generalversammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so ist die Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.
- (2) Außerordentliche Vollversammlungen können über Beschluss des Vorstandes, über schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder sowie auf Verlangen der Rechnungsprüfer jederzeit einberufen werden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens acht Kalendertage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zu einem gültigen Beschluss ist eine einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Änderung der Verbandsstatuten, über die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer, über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung des Verbandsvermögens im Zuge der Auflösung ist eine Zweidrittelmajorität notwendig. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Vertretung der Mitglieder (Juristische Personen) erfolgt durch deren satzungsmäßige Organe oder durch Einzelbevollmächtigung von Mitarbeitern/Funktionären des Unternehmens. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (6) Der Vollversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes über die Verbandstätigkeit;
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes, der von den Rechnungsprüfern bereits überprüft sein muss, mit anschließender Entlastung;
  - c) die Genehmigung eines Budgetvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr;

- d) die Vornahme der statutengemäßen Wahl und Enthebung des Vorstandes sowie einzelne Mitglieder desselben und der Rechnungsprüfer;
  - e) die Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages;
  - f) die Abänderung der Statuten;
  - g) die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft an besonders verdiente ehemalige Präsidenten des Verbandes. Ihre Anzahl ist mit drei begrenzt;
  - h) die Ernennung von Persönlichkeiten, die sich durch ihre vorausgegangene Tätigkeit im Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern;
  - i) die freiwillige Auflösung des Verbandes;
  - j) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, soweit diese bis spätestens acht Kalendertage vor Beginn der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail eingebracht wurden. In der Vollversammlung selbst gestellte Anträge können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie bloß Abänderungen oder Zusatzanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenständen sind;
  - k) Genehmigung der Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verband.
- (7) Die Generalversammlung kann alle ihr vorbehaltenen Aufgaben, einschließlich Wahl des Vorstandes auch im Wege eines schriftlichen „Umlaufbeschlusses“ fassen, wobei Telefax, E-Mail sowie Anwendungen zur elektronischen Abstimmung als schriftliche Beschlussfassung gelten. Die Regeln über die Einberufung der Generalversammlung gelten für Beschlussfassungen im Umlaufwege sinngemäß. Beschlussfassungen im Umlaufwege sind nur wirksam, wenn zumindest 50% der ordentlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben. Wenn 1/3 der Stimmberechtigten in der Generalversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied des Präsidiums im konkreten Anlassfall gegen die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg vor Durchführung Einspruch erhebt, ist eine derartige Beschlussfassung unzulässig; erfolgt binnen drei Tagen nach Beschlussfassung eine Beeinspruchung des gefassten Beschlusses, ist die Beschlussfassung unwirksam. Das Ergebnis des schriftlichen Umlaufbeschlusses ist unverzüglich bekannt zu geben. Angelegenheiten der Generalversammlung, zu deren Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 oder mehr der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich sind, können nicht im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses beschlossen werden.“

#### § 11 Präsidium, Geschäftsführung und Vertretung des Verbandes

- (1) Präsidium: Dem Präsidium ist die Führung der Verbandsgeschäfte übertragen. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Es ist in allen seinen Maßnahmen dem Vorstand und der Generalversammlung verantwortlich. Das Präsidium besteht aus vier Vorstandsmitgliedern: Einem Präsidenten und bis zu drei Vizepräsidenten. Der Präsident kann fallweise (insbesondere im Verhinderungsfall) durch einen Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer vertreten werden. Sollten sowohl der Präsident als auch die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer verhindert sein, wird zur Vertretung der Schatzmeister und bei dessen Verhinderung der Schriftführer herangezogen. Bei länger andauernder Verhinderung bzw. Abwesenheit des Präsidenten kann der Vorstand einen der Vizepräsidenten oder, sofern auch diese dauerhaft verhindert sind, den Schatzmeister und bei dessen Verhinderung den Schriftführer mit den dem Präsidenten obliegenden Aufgaben betrauen.
- (2) Präsident: Der Präsident beruft alle Sitzungen und Besprechungen des Vorstandes und des Präsidiums ein, bestimmt deren Tagesordnung, leitet die Verhandlungen und veranlasst die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Für seine Maßnahmen ist er dem Vorstand und der Vollversammlung verantwortlich. Dem Präsidenten des Verbandes obliegt die Erstattung des jährlichen Tätigkeitsberichtes.
- (3) Geschäftsführer: Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der die täglichen Geschäfte des Vereins führt; dieser kann ein angemessenes Honorar für seine Tätigkeit erhalten. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten gegenüber für alle Maßnahmen der Geschäftsführung verantwortlich. Er kann jederzeit wieder vom Vorstand abberufen werden.
- (4) Vertretung: Der Verband wird nach außen hin in allen Belangen durch den Präsidenten vertreten. Daneben ist, soweit ein solcher bestellt ist, hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte und Erklärungen, die in Führung der laufenden Geschäfte zur Wahrnehmung des Verbandszweckes wahrzunehmen sind, der Geschäftsführer selbständig vertretungsbefugt. Verfahrensbezogene Eingaben an Behörden (Gerichte, Verwaltungsbehörden) sowie Kollektivverträge und Gesamtverträge müssen, um für den Verband verbindlich zu sein, vom Präsidenten oder einer von diesem ausdrücklich schriftlich bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Sollte der Präsident verhindert sein, kommt seine Vertretungsbefugnis den Vizepräsidenten zu (Gesamtvertretung durch alle nicht verhinderten Vizepräsidenten), bei deren Verhinderung dem Schatzmeister und bei dessen Verhinderung dem Schriftführer. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Vertretungshandlungen zu setzen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verinsorgan.

## § 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenstellung des Verbandes ergeben (§ 3), soweit diese nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (3) Den Vorsitz führt der Präsident (§ 11) oder in dessen Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, in deren Abwesenheit der Schatzmeister und in dessen Abwesenheit der Schriftführer. Die Einberufung des Vorstandes soll mindestens einmal im Vierteljahr erfolgen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts eines Vorstandsmitglieds auf ein anderes Vorstandsmitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig (E-Mail an die Geschäftsstelle genügt).
- (5) Vorstandsmitglieder, die trotz rechtzeitiger Einladung drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig fernbleiben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Verbandsleitung ausgeschlossen werden.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes als Verbandsleitung gehören insbesondere:
  - a) die Bestellung einer Geschäftsstelle für die laufenden Arbeiten;
  - b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
  - c) Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Präsidenten;
  - d) der Verkehr mit Behörden, Ämtern, Institutionen sowie mit physischen und juristischen Personen im Verbandsinteresse;
  - e) die Verwaltung des Verbandsvermögens;
  - f) die Einberufung der Vollversammlung, Festlegung der Tagesordnung und Stellung von Anträgen;
  - g) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
  - h) die Verleihung der Großen Friedrich-Funder-Ehrenmedaille an Persönlichkeiten, die sich um das Zeitungs-, Zeitschriften- und Medienwesen Österreichs und um den Verband besondere Verdienste erworben haben.
- (7) Die Besetzung des Vorstandes sowie das Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt gemäß folgenden Bestimmungen:
  - a) „Wahl: Der Vorstand setzt spätestens vier Kalenderwochen vor der Vollversammlung, in welcher der Vorstand neu gewählt werden soll, ein aus 3 Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder und ihrer Repräsentanten bestehendes Wahlkomitee ein. Jedes Vereinsmitglied bzw. jeder Repräsentant eines Vereinsmitglieds kann bis spätestens zwei Monate vor dieser Vollversammlung sich oder einen anderen Repräsentanten eines Vereinsmitglieds als Mitglied des Wahlkomitees vorschlagen, der Vorstand ist an solche Vorschläge jedoch nicht gebunden. Ein Kandidaturwunsch für den Vorstand kann von jedem Mitglied an das Wahlkomitee gerichtet werden. Das Wahlkomitee erstellt einen Wahlvorschlag für den Vorstand und präsentiert diesen der Vollversammlung. Der Vorstand wird in der Vollversammlung von den Mitgliedern auf Vorschlag des Wahlkomitees – in offener oder auf Wunsch der Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsdauer des Vorstandes dauert bis zum 31.12. des zweiten auf die Generalversammlung folgenden Kalenderjahres; sofern die übernächste ordentliche Generalversammlung vor diesem Datum stattfindet, endet die Funktionsperiode mit dem dritten auf die übernächste Generalversammlung folgenden Werktag.
  - b) *Ausscheiden und Kooptierung von Ersatzmitgliedern:* Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Sollten während der Dauer ihrer Funktionen Mitglieder ausscheiden und daher die diese Mitglieder repräsentierenden Personen aus dem Vorstand ausscheiden, kann dieser für den Rest der Funktionsperiode Ersatzmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Verbandsmitglieder kooptieren. Eine Kooptierung von Verbandsmitgliedern ist auch aus anderen Gründen möglich, doch darf die Höchstzahl von 15 Vorstandsmitgliedern nicht überschritten werden.
  - c) *Beirat:* Dem Vorstand steht es frei, einen Beirat von maximal drei Mitgliedern zu den Beratungen heranzuziehen. Die hierfür namhaft gemachten Verbandsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben nur beratende Funktion. Der Vorstand kann den Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirats ohne Angabe von Gründen wieder abberufen.
- (8) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (9) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße wirtschaftliche Gebarung des Verbandes verantwortlich und erstellt den Kassenbericht für das jeweils vergangene Verbandsjahr.
- (10) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufwege fällen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Die Geschäftsstelle hat in einfacher Schriftform, elektronische Übermittlung ist ausreichend, entweder eine konkrete Frage auszusenden, welche mit ja oder nein beantwortet werden kann, oder den Entwurf eines Beschlusses auszusenden, mit der Aufforderung, die Stimme in Form der Antwort „dafür“ oder der Antwort „dagegen“ abzugeben.
- b) Die Stimmabgabe hat in einfacher Schriftform zu erfolgen, elektronische Übermittlung ist ausreichend.
- c) Für die Stimmabgabe ist eine Frist von zumindest zwei Werktagen einzuräumen.
- d) Ein Beschluss im Umlaufwege ist nur wirksam zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder in der vorgesehenen Form ihre Stimme abgegeben hat und die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.
- e) Soweit die Beschlussfassung im Umlaufwege im Hinblick auf eine konkrete Fragestellung nicht in einer vorangegangenen Vorstandssitzung beschlossen wurde, gilt:
  - i. Beschlüsse im Umlaufwege sind mit Dreiviertelmehrheit zu treffen;
  - ii. wenn sich zumindest vier Mitglieder des Vorstandes (in einfacher Schriftform, vgl. a) gegen die Beschlussfassung im Umlaufwege aussprechen, kommt kein Beschluss zustande. In diesem Fall ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, wenn aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit dem Verband oder einem oder mehreren seiner Mitglieder durch ein Zuwarten mit der Beschlussfassung bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung ein Nachteil drohen würde.

(11) Der Vorstand kann Sparten für verschiedene Mitgliedsgruppen einrichten und aus dem Kreis der Vereinsmitglieder und ihrer Repräsentanten Mitglieder dieser Sparten benennen. Beschlüsse der Sparten bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand; bestätigte Beschlüsse der Sparten entfalten dieselbe Wirkung wie Vorstandsbeschlüsse.

### § 13 Rechnungsprüfer

Die von der Vollversammlung in einem Wahlvorgang zu wählenden zwei Rechnungsprüfer üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren aus. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Ihnen obliegt die Überprüfung des Verbandsvermögens und der Kasengebarung. Darüber referieren sie in der Vollversammlung. Die Rechnungsprüfer gehören dem Vorstand nicht an, können aber auf Antrag des Vorstandes zu Sitzungen beigezogen werden.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist diesfalls berechtigt, ein oder zwei Ersatzmitglied(er) bis zum Ablauf der Funktionsperiode bzw. gegebenenfalls bis zur neuerlichen Wahl in der (außerordentlichen) Vollversammlung zu bestellen. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

### § 14 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten entscheidet das Schiedsgericht, das aus fünf Vorstandsmitgliedern besteht. Der Präsident nominiert diese fünf Persönlichkeiten, die aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden bestimmen. Ist der Präsident selbst an einem Streitfall beteiligt, werden die Mitglieder des Schiedsgerichtes von einem nicht behelligten Vizepräsidenten bestellt. Sofern sowohl der Präsident als auch alle Vizepräsidenten selbst an einem Streitfall beteiligt sind, gelten die unter 11 Abs. 1 genannten Vertretungsregeln. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder mit Stimmenmehrheit und sind verbandsintern gültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine andere Funktion im Verband bekleiden.

### § 15 Ehrengericht

Hat sich ein Verbandsmitglied in einer den Stand oder den Verband schädigenden oder herabsetzenden Weise verhalten, kann ein Ehrengericht angerufen werden. Für die Zusammensetzung desselben gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Schiedsgericht. Das Ehrengericht beendet sein Verfahren durch einen Spruch, der den Sachverhalt darstellt und folgende Maßregeln damit verbinden kann:

- a) eine Mahnung, die nur dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird;
- b) eine Rüge, die allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird;
- c) die zeitweise Suspendierung des betroffenen Mitgliedes;
- d) den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes aus dem Verband.

## § 16 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Vollversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei bei der Zuteilung der Mittel der ursprünglichen Verbandszweck (vgl. § 3) zu beachten ist.